

Gebührenordnung für die Birkmannsweiler Halle

1. Gebührenerhebung

1.1. Die Stadt Winnenden erhebt für die Benützung der Birkmannsweiler Halle Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung

1.2. Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte

2. Gebührenschuldner

2.1. Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner

3. Begriffsbestimmungen

3.1. Übungseinheit (ÜE):

Als Übungseinheit gilt die Zurverfügungstellung der Halle für die Dauer von einer Stunde (60 Min.). Wird diese Zeit überschritten, dann wird für jede weitere angefangene Stunde eine weitere Übungseinheit verrechnet. Im Übungsbetrieb ist auch die Abrechnung einer halben Übungseinheit möglich.

3.2. Übungsbetrieb:

Als Übungsbetrieb gilt das regelmäßige Training der zugelassenen Nutzer nach einem von der Stadt festgelegten Belebungsplan.

3.3. Spiel- und Wettkampfbetrieb:

Dies sind insbesondere Veranstaltungen bzw. Hallenbelegungen am Wochenende außerhalb des festen Belegungsplans, Turniere, Verbandsspiele o.ä.

3.4. Sonstige Veranstaltungen:

Die Birkmannsweiler Halle ist eine Mehrzweckeinrichtung. Für sonstige Veranstaltungen außerhalb des festen Belegungsplans im Übungsbetrieb werden Nutzungsgebühren erhoben.

4. Benutzungsgebühren für den Übungsbetrieb

4.1. Übungsbetrieb

- für die Benutzung der Birkmannsweiler Halle im Übungsbetrieb werden folgende Gebühren erhoben:

- bei einer Nutzungsdauer von 1 Stunde/ und ÜE € 3,-

4.2. Spielbetrieb

- für die Nutzung der Halle mit Dusch- und Umkleideräume/Sanitärräumen im Spielbetrieb werden folgende Gebühren erhoben:

- bei einer Nutzungsdauer von 1 Stunde/ € 3,--

- Zusätzlich zu dieser Gebühr wird noch eine Tagespauschale für

Reinigungsleistungen in Höhe von **€ 15,-**

erhoben - bei unterschiedlichen Nutzern wird diese anteilmäßig unter den Nutzern aufgeteilt.

- Diese Benutzungsgebühren enthalten jeweils Strom, Wasser, Abwasser, Heizung und Licht

z.B. zu den Benutzungsgebühren im Spiel- und Übungsbetrieb wird noch die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben

4.4 Sonstige
Für alle anderen

Für alle anderen Nutzungen (Private, Sonstige) werden jeweils die doppelten Gebühren zzgl.

Umsatzsteuer erhoben.

5. Nutzungsgebühren für sonstige Veranstaltungen

5.1. Für 1-tägige Veranstaltungen in der Halle einschließlich Bühnenbereich werden von ortssässigen Vereinen und Verbänden Gebühren in Höhe von € 222,-- erhoben

5.2. Für 1-tägige Veranstaltungen sonstiger (privater) Benutzer werden Gebühren in Höhe von € 563,-- erhoben.

5.3. Für die Benutzung der Halle von demselben Veranstalter an zwei oder mehreren aufeinander folgenden Tagen ohne Umstuhlung werden ab dem zweiten Tag pro Tag folgende Gebühren erhoben:

- bei örtlichen Vereinen und Verbänden € 107,--
- bei sonstigen Benutzern € 283,--

5.4. Nebengebühren:
- Beschallungsanlage (incl. Mikrofone) je Veranstaltungstag € 40,--

- Bühnenbeleuchtung je Veranstaltungstag € 15,--

- für die Benutzung des Rednerpults € 12,--
- für die Benutzung von Podesten/je Stück € 7,--
- für den Auf- und Abbau der Vorbühne bis 6 Bühnenteile € 22,--
- für die Benutzung der Leinwand/Tag € 30,--
- die Gebühren für eine Probe außerhalb des Veranstaltungstages betragen ohne Bestuhlung € 57,--
Die Probe von ortssässigen Vereinen und Verbänden ist gebührenfrei

Sofern Einrichtungsgegenstände benötigt werden, die nicht in der Birkmannsweiler Halle vorhanden sind, werden die Transportkosten nach dem Aufwand dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.5. Reinigung, Auf- und Abbau-Pauschale:

- ortssässige Vereine und Gruppierungen € 57,--
- auswärtige oder sonstige Nutzer € 145,--

5.6. Küchen- und Inventarbenutzung:

- Spülbereich mit Spülmaschine, Kühlschrank, Gläser € 40,--
- Spülbereich s.o. mit Kaffeegeschirr € 97,--
- Spülbereich s.o. mit Vollausstattung € 120,--

5.7. Betriebskostenpauschale

- je Veranstaltung mit/bei Selbstbewirtschaftung € 57,--

5.8. Dusch- und Umkleideräume, Sanitärräume

- separat, ohne Halle, je angefangene Stunde € 8,--

5.9. Gesamtgebühr:

- zu den Nutzungs- und Nebengebühren wird noch die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen

Höhe erhoben.

5.10. Sicherheitsdienst:

- sofern ein Sicherheitsdienst nach den entsprechenden Bestimmungen erforderlich ist, werden die dadurch entstehenden Kosten als zusätzliche Nebengebühr erhoben

6. Festsetzung der Benutzungsentgelte

- Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren-

- 6.1. Bei fortlaufender Benützung der Halle (Übungsbetrieb) entstehen die Gebühren mit Berücksichtigung im Belegungsplan. Sie werden quartalsweise in Rechnung gestellt und sind dann innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 6.2. Im Spiel- und Wettkampfbetrieb entstehen die Gebühren mit Genehmigung der Nutzung durch das zuständige städtische Fachamt (=Sportamt). Sie werden saisonweise (halbjährlich) in Rechnung gestellt und sind dann innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 6.3. Nutzungsgebühren für sonstige Veranstaltungen entstehen mit Veranstaltungsbeginn. Sie werden vom zuständigen städtischen Fachamt in Rechnung gestellt und sind dann innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 6.4. Die fälligen Gebühren können auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn eine verbindlich zugesagte Nutzung kurzfristig ausfällt und nicht abgesagt wird.
- 6.5. Ziff. 6.4. gilt nicht wenn der Nutzer den Ausfall nicht zu vertreten hat und zumindest 7 Tage vor der gemeldeten Nutzung schriftlich oder mündlich beim zuständigen städtischen Fachamt (Sportamt) absagt.

7. Gebührenermäßigung/-erlass

Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und unter Berücksichtigung besonders gelagerter Einzelfälle kann die Stadtverwaltung auf Antrag über Gebührenermäßigungen befinden oder sogar einen Erlass bzw. Teilerlass gewähren (z.B. bei Benefizveranstaltungen).

Birkmannsweiler Vereine können die Halle im Rahmen der im Zuge der Eingemeindungsvereinbarungen festgelegten Bedingungen weiterhin für besondere Veranstaltungen nützen. Sie erhalten für bis zu 12 Veranstaltungen im Jahr die Halle Hauptgebührenfrei überlassen. Zusätzlich erhalten sie die Halle 1x im Jahr für eine Veranstaltung ohne Bewirtung (Theater, Konzert) kostenfrei.

Weitere Ermäßigungen für Vereine und Verbände gehen aus den Vereinsförderrichtlinien hervor.

8. Benutzungsordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtung werden in einer Benutzungsordnung geregelt. Sie ist für alle Benutzer verbindlich.

9. Inkrafttreten

Die Gebührenordnung für die Birkmannsweiler Halle wurde durch den Gemeinderat der Stadt Winnenden am 20.11.2012 beschlossen und tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Mit Wirkung vom 01.01.2024 tritt eine neue Gebührenordnung in Kraft die vom Gemeinderat der Stadt Winnenden am 12.12.2023 beschlossen wurde

Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührenregelungen für diese Halle außer Kraft.